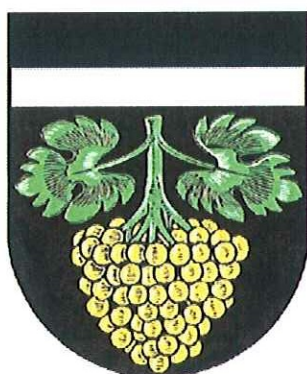


GEMEINDE WÜNNIEWIL-FLAMATT



Gebühren und Ersatzabgaben im Bau – und Raumplanungswesen

Inkraftsetzung: 26. Juli 1995

K:\10_Intern-Speziell\103_Reglemente\Titelblatt_Reglemente.doc

Gemeindeverwaltung 3184 Wünnewil
Gemeindekanzlei
Dorfstrasse 22 / Postfach 65

Tel. 026 496 12 06
Fax. 026 496 35 03

Bearb. fh
Internet www.wuennewil-flamatt.ch
E-Mail gemeinde@wuennewil-flamatt.ch

Die Gemeindeversammlung von Wünnewil-Flamatt

gestützt auf

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG);
- Art. 66 Abs. 5 und Art. 149 Abs. 4 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 (RPBG);
- das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (AR/RPBG).

erlässt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 - Gegenstand

- 1 Gegenstand des vorliegenden Reglementes ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen.
- 2 Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgaben sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeträge fest.

Art. 2 - Kreis der Abgabepflichtigen

Schuldner der Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben ist der Gestalter, welcher das Gemeinwesen um eine oder mehrere der in Art. 3 bezeichneten Leistungen ersucht, oder der von einer in den Art. 8 und 9 erwähnten Pflichten befreit wird.

II. VERWALTUNGSGEBÜHREN

Art. 3 - Gebührenpflichtige Leistungen

Der Gebührenpflicht unterliegen:

- a) Die definitiven Gesuche betreffend Detailbebauungspläne;
- b) Gesuche um Standortbewilligung sowie Gesuche um Bewilligung von Bauprojekten.

Der Begriff des Bauprojektes umfasst die Erstellungs-, Wiederaufbau-, Umbau-, Vergrößerungs-, Instandstellungs-, Abbruch- und Materialausbeutungsarbeiten sowie alle anderen bewilligungspflichtigen Arbeiten.

Art. 4 - Arten und Höhen von Gebühren

Die Gebühren bestehen aus

- a) einer Grundtaxe zur Deckung der Kosten zur Eröffnung und Erledigung eines Dossiers.
- b) einer Pauschalgebühr zur Deckung der Kosten der Begutachtung, Kontrolle und Beurteilung eines Gesuches sowie der verschiedenen Kontrollen während der Bauausführung bis zur Schlussabnahme.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Tarifblatt im Anhang.

Art. 5 - Wiederholung von Gebühren

Falls Gesuche zurückgewiesen werden müssen, da sie unvollständig sind oder ohne Begründung nicht dem Baureglement der Gemeinde entsprechen, kann der Gemeinderat für jede Einreichung des Gesuches die Grundtaxe separat in Rechnung stellen. Dasselbe gilt für Gesuche, die vom Gesuchsteller selber im Verlaufe des Bewilligungsverfahrens zurückgezogen werden.

Art. 6 - Beizug von Spezialisten

Erfordert die Komplexität des Gesuches den Beizug von Spezialisten (z. B. Ingenieur, Ortsplaner, usw.), so wird hiefür der effektive Aufwand laut Rechnung der Spezialisten zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.

Art. 7 - Festsetzung der Baukostensumme

Fehlt die Angabe der Baukostensumme oder liegen die Angaben ausserhalb der ortsüblichen Erfahrungszahlen, hat der Gemeinderat die Kompetenz, diese festzulegen oder anzupassen.

III. ERSATZABGABEN

Art. 8 - Parkplätze

Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen wird eine Ersatzabgabe geschuldet.

Die Anzahl der Parkplätze bestimmt sich nach Art. 29 des Planungs- und Baureglementes der Gemeinde.

Art. 9 - Spielplätze

Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Spielplätzen wird eine Ersatzabgabe geschuldet.

Die Fläche der Kinderspielplätze bestimmt sich nach Art. 30 des Planungs- und Baureglementes der Gemeinde.

Art. 10 - Berechnungsart und Beträge

Die in Art. 8 und 9 vorgesehenen Ersatzabgaben werden je im Verhältnis der Anzahl Parkplätze, bzw. Fläche der Spielplätze, die zu errichten wären, berechnet. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach dem Tarifblatt im Anhang.

Art. 11 - Ersatzansprüche

Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben ergibt sich kein Anspruch auf die Zuteilung von anderweitigem Parkplatz, resp. Spielplatz durch die Gemeinde.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 12 - Zeitpunkt der Erhebung

- 1 Die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben werden beim Entscheid über die Gesuche, resp. über die Befreiung von Pflichten gemäss Art. 8 und 9, erhoben. Die Gebühren und Ersatzabgaben sind vor der Aushändigung des Entscheides, jedoch spätestens 30 Tage nach der schriftlichen Anzeige durch die Gemeinde zahlbar.
- 2 Mit Ablauf der genannten Fristen gerät der Schuldner automatisch in Verzug. Der jährliche Verzugszins beträgt dabei 5 %.

Art. 13 - Rechtsbehelfe

- 1 Einsprachen gegen die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren und Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 - Aufhebung

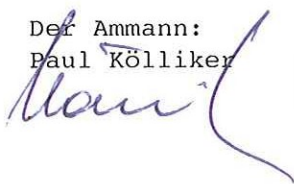
Alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 15 - Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 28. April 1995.

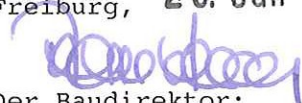
Der Ammann:
Paul Kolliker



Der Sekretär:
Marius Glauser

Genehmigt von der kantonalen Baudirektion.

Freiburg, 26. Juli 1995


Der Baudirektor:

ANHANG

Tarifblatt

Gestützt auf Art. 4 und 10 des Reglementes über Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen

beschliesst:

die Gemeindeversammlung folgende Gebühren und Ersatzabgaben:

A. Gebühren (Art. 4)

1. Für Gesuche um Bewilligung von Detailbebauungsplänen:

Grundtaxe	Fr. 150.--
Pauschalgebühr	Fr. 1'500.--

2. Für Gesuche um Bewilligung von geringfügigen Bauten gemäss Art. 64 ARzRPBG:

Grundtaxe	Fr. 100.--
Pauschalgebühr	Fr. 100.--

3. Für Gesuche um Bewilligung von Bauprojekten mit wertrelevanter Kostenangabe (Neu-, Um-, Anbauten etc.):

Grundtaxe	Fr. 100.--
Pauschalgebühr	für Gesuche mit Baukosten
bis Fr. 2 Mio	3 ‰ der Kosten
über Fr. 2 Mio bis 5 Mio	1,5 ‰ der Kosten
über Fr. 5 Mio	0,75 ‰ der Kosten

4. Für Gesuche um Bewilligung von Bauprojekten ohne wertrelevante Kostenangabe (Abbrucharbeiten, Materialausbeutung, etc.):

Grundtaxe	Fr. 100.--
Pauschalgebühr	Fr. 500.--

B. Ersatzabgaben (Art. 10)

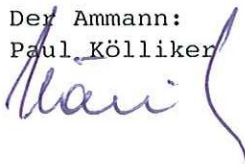
Pro fehlendem Parkplatz	Fr. 7'000.--
Pro m2 fehlender Spielfläche	Fr. 200.--

C. Indexierung

Die obenstehenden, in Geldbeträgen ausgedrückten Gebühren und Ersatzabgaben werden bei einer Änderung des Zürcher Baukostenindex von jeweils insgesamt 5 % gegenüber der letzten Tarifänderung automatisch entsprechend angepasst, bis zu einer maximalen Gesamterhöhung von 100 % gegenüber den obenstehenden Beträgen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 28. April 1995.

Der Ammann:
Paul Kölliker



Der Sekretär:
Marius Glauser



Genehmigt von der kantonalen Baudirektion.

Freiburg, 26. Juli 1995

Der Baudirektor:

